

Einführung

1. Aufgabe der Studie

Die strafrechtliche Problematik von Gewalt in der Familie wird nur von wenigen Studien behandelt¹. Demgegenüber haben sich den kriminologischen und psychologischen Problemen familiärer Gewaltanwendung in den letzten Jahren zahlreiche in- und ausländische Untersuchungen gewidmet². In der Tat liegen die meisten Probleme wohl weniger im Bereich der Strafrechtsdogmatik als im Bereich der Rechtsanwendung und der Strafrechtsreform und damit im Übergangsfeld zwischen Strafrecht und Kriminologie. In diesem strafrechtlich-kriminologischen Grenzbereich ist die vorliegende Studie angesiedelt. Sie betrachtet die strafrechtsdogmatischen Einzelprobleme, die bei der strafrechtlichen Einordnung von Gewalt in der Familie auftreten, als Bestandteile eines rechtlichen, kriminalpolitischen und kriminologischen Gesamtproblems familiärer Gewaltanwendung. Daher bemüht sie sich um die Darstellung der übergeordneten Gesamtproblematik und die Suche nach weitgreifenden Lösungen. Eine umfassende Sichtweise des Problems familiärer Gewaltanwendung ist aus zahlreichen Gründen geboten:

- Sämtlichen Formen familiärer Gewaltanwendung ist der soziale Raum gemeinsam, in dem es zu gewalttätigem Handeln kommt. Dieser soziale Raum, die Familie, weist typische Strukturen auf, die gewaltsame Verhaltensweisen begünstigen.
- Häufig kommen in den betroffenen Familien mehrere Formen der Gewaltanwendung vor, an denen auch verschiedene Familienmitglieder als Täter und Opfer beteiligt sind. Eine Form der Gewalt geht in eine andere über oder verursacht sie sogar. So kann die Mißhandlung der Frau durch den Mann die Verletzung des Mannes durch die Frau oder die Mißhandlung der Kinder durch die Frau hervorrufen. Diese Formen der Gewaltausübung, die gemeinsam vorkommen und sich wechselseitig bedingen, können auch nur aufgrund einheitlicher Strategien bekämpft werden.

¹ Vgl. Klimmek 1970; Albrecht 1981.

² Vgl. für die Bundesrepublik Deutschland z. B.: Ammon 1979; Petri/Lauterbach 1975; Petri 1981; Mende/Kirsch 1968; Fink 1968; Biermann 1969; Stutte 1971; Bauer 1969; Mätzsch/Brinkmann/Püsche 1980; Wille/Staak/Wagner 1967; Giesen 1979; Büttner/Nicklas 1984.

Für das englischsprachige Ausland vgl. insbesondere: Garbarino/Gilliam 1980; Gelles 1972; Gil 1970; Helfer/Kempe 1972 und 1974; Justice/Justice 1976; Pizzey 1978; Straus/Gelles/Steinmetz 1980; Lynch/Roberts 1982; Gayford 1978.

Als Überblick vgl. die Bibliographie von Pelz-Schreyögg 1985.

- Alle Formen familiärer Gewaltanwendung haben gemeinsame psychische und soziale Ursachen³.
- Sämtliche Formen gewaltsamen Handelns in der Familie sind dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht nur das unmittelbare Opfer betreffen, sondern die übrigen Familienmitglieder, insbesondere die nichtangegriffenen Kinder, zu mittelbaren Opfern werden lassen, die seelisch und körperlich gefährdet sind.
- Jede Form familiärer Gewalttätigkeit stört die Familie als sozialen Verband. Da die Familie insbesondere im Bereich der Kindererziehung wichtige gesellschaftliche Aufgaben erfüllt, führt diese Störung zu schweren sozialen Folgeschäden.
- Familiäre Gewalttaten geschehen in einem privaten Raum, der einer sozialen Kontrolle durch formelle und informelle Instanzen kaum zugänglich ist. Strafrechtliche Verbote familiärer Gewaltanwendung sind daher außerordentlich schwierig durchzusetzen. Ihre Einhaltung ist schlecht zu kontrollieren.
- Die sozialen Normen zur Gewalt in der Familie sind uneinheitlich und ambivalent. Einerseits wird die Familie als gewaltfreier Raum definiert, andererseits wird die Anwendung von Gewalt innerhalb gewisser Grenzen sozial gebilligt oder zumindest geduldet.
- Strafrechtliche Reaktionen auf familiäre Gewaltausübung treffen nicht nur den Täter selbst, sondern die ganze Familie. Sie müssen daher so gestaltet werden, daß sie die Familie als sozialen Verband nicht noch weiter schädigen. Freilich liegt hierin für das Strafrecht auch die Chance, nicht nur auf den Täter einzuwirken, sondern den gesamten sozialen Raum zu erfassen, in dem es zu der Tat gekommen ist.
- Die Strafrechtsreform und die Strafrechtsanwendung haben sich bislang den Problemen familiärer Gewaltausübung nur wenig gewidmet. Sie konzentrieren sich meist auf die Kontrolle solcher Verhaltensweisen, die als Bedrohung des einzelnen oder der sozialen Ordnung wahrgenommen werden⁴. Gewalt in der Familie ist demgegenüber sozial wenig sichtbar und wird daher kaum wahrgenommen. Wenn sie bekannt wird, so wird sie im allgemeinen nicht als bedrohlich empfunden. Sie gefährdet nur bestimmte potentielle Opfer und kann daher anders als die vielgefürchtete „Straßenkriminalität“ nicht jeden unvorhergesehen treffen. Das Bewußtsein ihrer Sozialschädlichkeit beginnt sich erst langsam durchzusetzen. Auf Strafgesetzgeber und -anwender wurde daher bislang nur wenig sozialer Druck ausgeübt, sich dem Problem des Rechtsgüter- und Opferschutzes vor Gewalt in der Familie zu stellen.

³ Vgl. Straus 1983 a; 1983 b, 32.

⁴ Scheerer 1979, 398.

Alle diese Besonderheiten unterscheiden Gewalttaten innerhalb der Familie von Gewalttaten, die außerhalb der Familie begangen werden. Sie verlangen daher eine Sonderbehandlung im Rahmen der Strafgesetzgebung und -anwendung. Das Strafrecht vermag eine aktive Rolle bei der Gestaltung sozialer Verhältnisse zu spielen⁵. Diese Fähigkeit des Strafrechts muß nutzbringend eingesetzt werden. Dies wiederum ist nur dann möglich, wenn das Strafrecht seine Normen und Reaktionen an den Bedingungen der Wirklichkeit ausrichtet. Das Strafrecht muß sich bemühen, die zur Bewältigung realer Probleme geeigneten Mittel zu finden. Es gilt nicht nur der Satz, daß eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik ist⁶. Eine gute Kriminalpolitik ist vielmehr auch notwendige Voraussetzung und wesentliches Element einer guten Sozialpolitik. Die Möglichkeiten des Strafrechts auf diesem Gebiet werden von Human- und Sozialwissenschaftlern häufig übersehen. Das Strafrecht wird bei der Lösung sozialer Probleme eher als lästiges Hindernis betrachtet, das es zu umgehen gilt. Unter Juristen wiederum ist es vielfach verpönt, die Lösung sozialer Probleme als zentrale Aufgabe des Strafrechts zu sehen. Beiden Einstellungen, die die Erforschung des Grenzbereichs zwischen Norm und Wirklichkeit hemmen, will diese Studie entgegenwirken.

2. Untersuchungsgang der Studie

Aufgabe des Strafrechts ist der Rechtsgüterschutz. Das Strafrecht darf nur dort eingreifen, wo *elementare Güter des einzelnen oder der Allgemeinheit gefährdet sind, die aufgrund ihrer Stellung im Wertsystem des Rechts den Schutz durch Strafe verdienen und wegen der Häufigkeit und Intensität ihrer Verletzung des Schutzes gerade durch Strafe bedürfen*⁷. Das Vorhandensein eines schutzwürdigen und schutzbedürftigen Rechtsgutes ist notwendige, indes noch nicht hinreichende Bedingung für das Eingreifen des Strafrechts. Aus dem verfassungsrechtlichen *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* ergibt sich, daß strafrechtliche Sanktionen nur dort angedroht werden dürfen, wo ein wirksamer Schutz mit anderen Mitteln nicht gewährleistet werden kann. Das Prinzip der Subsidiarität des Strafrechts erlaubt ein strafrechtliches Eingreifen nur dann, wenn ein solches zum Rechtsgüterschutz erforderlich ist. Darüber hinaus wird zumeist die Eignung strafrechtlicher Sanktionen als unverzichtbare Voraussetzung eines strafrechtlichen Einschreitens angesehen. Das Aufstellen dieses Erfordernisses zeugt von einem mangelnden Selbstvertrauen des Strafrechts, seinen Normen- und Sanktionenapparat den Problemen der Wirklichkeit anzupassen. Diese geringe Flexibilität stellt indessen kein systemimmanentes Merkmal des Strafrechts dar. Es heißt, vor der Wirklichkeit zu resignieren, wenn trotz der

⁵ Anderer Ansicht: Steinert o.J., 119ff.

⁶ v. Liszt 1898, erschienen in der Sammlung strafrechtlicher Vorträge und Aufsätze, Bd. 2, 1905, 246.

⁷ Sax 1964, 11.